

ASV SAARBRÜCKEN 1921 e.V.
JÄHRLICHE BEKANNTMACHUNG
FISCHEREI-ÖFFNUNGSZEITEN 2018

GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ERSTER KATEGORIE : ab 1. Januar bis 31. Dezember 2018	GEWÄSSER UND WASSERFLÄCHEN ZWEITER KATEGORIE : ab 1. Januar bis 31. Dezember 2018
---	--

Ungeachtet der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten für folgende Fischarten spezifische Öffnungszeiten:

ARTENBEZEICHNUNG	Erste Kategorie - Weiher	Zweite Kategorie - Saar
Bachforelle	Ab 01. April bis 30. September	Ab 01. April bis 30. September
Barbe	Ab 01. Januar bis 14. März Ab 16. Juni bis 31. Dezember	Ab 01. Januar bis 14. März Ab 16. Juni bis 31. Dezember
Nase	Ab 01. Januar bis 14. März Ab 16. Juni bis 31. Dezember	Ab 01. Januar bis 14. März Ab 16. Juni bis 31. Dezember
Äsche	Ab 01. Januar bis 28. Februar Ab 16. Juni bis 31. Dezember	Ab 01. Januar bis 28. Februar Ab 16. Juni bis 31. Dezember
Hecht	Ab 01. Januar bis 14. Februar Ab 01. Juni bis 31. Dezember	Ab 01. Januar bis 14. Februar Ab 01. Juni bis 31. Dezember
Zander	Ab 01. Januar bis 14. Februar Ab 01. Juni bis 31. Dezember	Ab 01. Januar bis 14. Februar Ab 01. Juni bis 31. Dezember
Geschützte Fischarten (siehe Anhang)	Ganzjährig verboten	Ganzjährig verboten

Das Fischen bei Nacht ist verboten, als Nachtzeit gilt:

Zeitraum	Erste Kategorie - Weiher	Zweite Kategorie - Saar
01. November bis 31. März	Dunkelheit	Von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr
01. April bis 31. Oktober	Dunkelheit	Von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr

ANMERKUNG: die obenerwähnten Daten sind in den Öffnungsperioden bzw Nachtzeiten enthalten.

<p>Erlaubte Angelmethoden und Angelstrecken</p> <p>Es darf mit zwei (2) Ruten – mit oder ohne Rolle – jedoch nur mit einer (1) Rute auf Hecht oder Zander und mit einer (1) Rute auf Karpfen geangelt werden.</p> <p>Mit zu führen sind ein (textiler) Setzkescher (Länge 3,50m und Ø 50 cm), Hakenlöser, Fischwaage, Maßstab und tiergerechtes Tötungsmaterial.</p> <p>Beim Angeln mit totem Köderfisch auf Raubfische ist zu beachten, dass der Köderfisch aus dem Gewässer stammt, an dem geangelt wird und nicht aus einem Fremdgewässer.</p> <p>Die 1.te Kategorie umfasst die Weiheranlagen, wie Waldweiher Burbach, Drahtzugweiher, Prinzenweiher, Folsterbrunnenweiher, Dienststädter Weiher, Kobenhütterweiher, Tabaksweiher und Rodenhofer Schwarzwaldweiher.</p> <p>Die 2.te Kategorie umfasst die Saar, ab Fischereigrenzstein Auersmacher bis Schleuse SB-Burbach (oberstromseitig) und ab der Schleuse SB-Burbach (unterstromseitig) bis zur Luisenthaler Brücke als Gemeinschaftsbezirk mit der AGV Völklingen.</p> <p>Innerhalb dieser angegeben Strecken ist das Fischen in folgenden Bereichen nicht erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich der Gündinger Schleuse • Saar-Altarm am Yacht Hafen • Altarm am Staden, sowie rechtsseitig Bereich bis Bismarckbrücke • Rechtsseitig zwischen Wilhelm-Heinrich-Brücke und Luisenbrücke • Bereich der Schleuse Burbach 	<p>In folgenden Bereichen ist das Angeln in der Zeit vom 01.04 bis 30.06 verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichschonbezirk Kleinblittersdorf • linksseitig von der Landesgrenze bis Gündinger Brücke <p>Das Verbot an den Schleusen erstreckt sich über die ganze Länge im Flussbett.</p> <p>Fangmindestgrößen:</p> <p>Fische der nachfolgend aufgeführten Arten müssen nach dem Fangen unverzüglich wieder, tot oder lebendig, ins Wasser gesetzt werden, sofern ihre Länge unterhalb folgender Maße liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,25 m für Bachforelle • 0,50 m für Aal • 0,50 m für Hecht • 0,45 m für Zander • 0,40 m für Barbe • 0,35 m für Karpfen • 0,35 m für Nase • 0,30 m für Äsche • 0,30 m für Wels • 0,25 m für Schleie
--	---

Verbotene Angel- Methoden und Arten

Es ist verboten:

- das Fischen bei Nacht
- das Reißen und Harpunieren, sowie die Anwendung anderer nicht fischgerechter (waidgerechter) Angelmethoden
- der Gebrauch von gefärbten Maden und gefärbtem Anfüttermaterial
- das Angeln mit lebenden Köderfischen
- das Angeln mit anderen lebenden Wirbeltieren
- das gleichzeitige Angeln mit mehr als zwei (2) Ruten
- das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist

Im Gemeinschaftsbezirk des ASV SB 1921 und der AGV Völklingen, ab Schleuse Burbach bis Brücke Luisenthal, ist während der Hechtspezifischen Schonzeit vom 15. Februar bis 31. Mai das Fischen mit Köderfischen (tot, oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern, mit denen man Raubfische anders als zufällig fangen kann, verboten.

In der 1.ten Kategorie ist vier (4) Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit Friedfischen und in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober das Spinnfischen verboten. Am Burbacher Waldweiher ganzjährig.

In der 1.ten Kategorie ist nach einer Besatzmaßnahme mit fangfähigen Fischen für einen Zeitraum von 14 Tagen (2 Wochen) das Fischen untersagt.

Fische mit gesetzlichen Mindestmaßen und Artenschonzeiten dürfen nicht als Köderfische angeboten werden.

Auf Grund des Bundeswasserstraßen Gesetzes ist das Befahren des Leinpfades an der Saar mit Fahrzeugen untersagt.

Genehmigte Fangquoten

In der 2. Kategorie unbegrenzt. Pro Angeltag darf nur ein (1) Hecht oder Zander geangelt werden. Es dürfen jedoch nur 3kg lebend zu Besatzmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften mitgenommen werden.

In der 1.Kategorie beträgt die erlaubte Fangmenge 3kg pro Angeltag. Dabei darf nur 1 Karpfen, 1 Hecht oder Zander bzw 2 Schleien gefangen werden. Bleibt der Angler länger unter seinem Limit, so darf der Fang mit karpfenartigen Fischen aufgestockt werden.

Sonstige Bestimmungen

Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass er weder die Umwelt noch Mitangler oder Mitbürger stört, belästigt oder behindert. Dazu gehört auch Rücksichtnahme auf die am Gewässerrand oder im Gewässer sich befindliche Pflanzwelt sowie Rücksichtnahme auf brütende Wasservögel und der Tierwelt allgemein.

Jeder Angel hat im Besitz der gültigen gesetzlichen Fischereipapiere sowie der notwendigen Erlaubnisscheine zu sein und diese beim Angeln bei sich zu führen. Die Papiere sind den Kontrolleuren des Vereins sowie den staatlich geprüften Fischereiaufscheidern auf Verlangen vorzuzeigen. Die gefangenen Fische sind ebenso ohne Aufforderung ebenfalls vorzuzeigen.

In dem Gemeinschaftsbezirk mit der AGV Völklingen gilt dies auch für die Vereinskontrolleure der AGV Völklingen.

Schlussbemerkungen

Diese Bestimmungen sind eine Zusammenfassung der jeweiligen Regeln des ASV Saarbrücken 1921 e.V., kann aber auf keinen Fall die Landesfischereiordnung (LFO Saar) oder das Saarländische Fischereigesetz (SFischG) übergehen.

Die Nutzung dieses Dokumentes für eine kommerzielle Nutzung ist nicht ohne Einwilligung des Verfassers gestattet. © Angelsport Becker – FP Saarbrücken

Anhang - Geschützte Fischarten

Gemäß §5 der Landesfischereiordnung (LFO) in der Fassung vom 26. Januar 2017 sind folgende Fischarten ganzjährig geschützt:

- Bachschmerle
- Bitterling
- Dreistachliger Stichling
- Elritze
- Meerforelle
- Maifisch
- Moderlieschen
- Mühlkoppe
- Rutte
- Quappe
- Schlammpeitziger
- Schneider
- Steinbeißer
- Stör
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Meerneunauge
- Europäischer Flusskrebs
- Steinkrebs
- Flussperlmuschel
- Große Flussmuschel
- Große Teichmuschel
- Kleine Flussmuschel
- Kleine Teichmuschel
- Malermuschel

Anhang - Preisliste Erste Kategorie - Weiheranlagen

- Tageskarte (Gast) - 10 €
- Tageskarte (Mitglied) - 5 €
- Tageskarte (Mitglied Weiherplakette) - 2 mal pro Woche kostenlos

Die Tageskarte ist gültig für eine Weiheranlage, diese wird bei der Ausstellung vermerkt. Ein Wechsel der Weiheranlage mit dieser Tageskarte ist nicht erlaubt.

Anhang - Preisliste Zweite Kategorie - Saar

- Tageskarte (Gast) - 4 €
- 30-Tageskarte (Gast) - 15 €
- Jahreskarte (Gast) – 65 € (Auf Bestellung)